

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen der cablex Germany GmbH

1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen der cablex Germany GmbH („AGB“) gelangen zur Anwendung, soweit in dem angenommenen Angebot oder dem Vertrag keine abweichende Regelung besteht. Subsidiär zu diesen AGB gelten bei Bauleistungen die Regeln der VOB/B.

2 Leistungen von cablex Germany

cablex Germany baut und unterhält hochleistungsfähige ICT- und Netzinfrastrukturlösungen für heutige und zukünftige Marktbedürfnisse. Sie erbringt für die Kundin bzw. den Kunden Leistungen während der Planungs-, Realisierungs- und Betriebsphase. Der konkrete Leistungsumfang sowie Ausführungstermine, Baufenster oder Betriebszeiten sind in der Angebots- bzw. Vertragsurkunde und in der Leistungsbeschreibung bzw. im Leistungsverzeichnis geregelt.

Planungsphase

In der Planungsphase erstellt cablex Germany Lösungskonzepte und unterstützt die Kundin bzw. den Kunden in technischen Belangen und ist allgemein beratend tätig. Darüber hinaus übernimmt cablex Germany die detaillierte Ausarbeitung der durch die Kundin bzw. den Kunden geplanten Projekte.

Realisierungsphase

In der Realisierungsphase übernimmt cablex Germany ganz oder teilweise die Materialbeschaffung, die Installation und die Inbetriebnahme bei Neu-, Um- oder Rückbau von ICT- und Infrastrukturnetzen. Die Lieferungen und Installationen werden nach bewährten Methoden, dem aktuellen Stand der Technik von qualifizierten und erfahrenen Fachspezialisten unter Einsatz von modernstem Equipment ausgeführt.

Betriebsphase

In der Betriebsphase erbringt cablex Germany die vereinbarten Leistungen gemäß einem separaten Service- und Wartungsvertrag (Service Level Agreement bzw. SLA). Der Vertrag kann das komplette Infrastrukturmanagement, den gesamten Störungsprozess, den Pikett- und Bereitschaftsdienst, den präventiven Netzunterhalt oder Teile davon enthalten. Die reine Störungseingrenzung und deren Behebung dienen der Wiederherstellung des Betriebs und der Betriebssicherheit bzw. dem Werterhalt der bestehenden Anlagen. Falls cablex Germany Wert vermehrende Arbeiten oder eine Kapazitätserweiterung (z.B. ein Aus- oder Umbauprojekt) ausführen soll, ist dies zusätzlich, z.B. mit separatem Vertrag oder Nachtrag, zu regeln.

3 Total-/Generalunternehmer

Übernimmt cablex Germany die Funktionen eines Total- oder Generalunternehmers, werden diese in der Vertragsurkunde detailliert umschrieben und zusätzlich vergütet. Die Übernahme der Funktion eines Total- oder Generalunternehmers durch cablex Germany muss gesondert ausdrücklich vereinbart werden.

4 Subunternehmer

cablex Germany betreibt ein Partnerprogramm mit zertifizierten Partnern. Sie ist berechtigt, Teile des Kundenauftrags an Subunternehmer unterzuvergeben. Die Wahl der Partner bzw. Subunternehmer ist Sache von cablex Germany. cablex Germany schließt die entsprechenden Verträge auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit diesen Subunternehmern ab.

Sofern sich cablex Germany gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden ausdrücklich dazu verpflichtet hat, als Generalunternehmerin aufzutreten, haftet sie für ihre Subunternehmer wie für sich selbst. Ansonsten haftet cablex Germany nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten. Verlangt die Kundin bzw. der Kunde von cablex Germany den Beizug eines bestimmten Subunternehmers, trägt die Kundin bzw. der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer allein.

5 Vergütung

Allgemein

Die von der Kundin bzw. vom Kunden zu bezahlenden Vergütungen ergeben sich aus dem Aufwand gemäß dem Ausmaß der realisierten Anlage und den Preisen gemäß angenommenem Angebot bzw. Vertrag.

Vergütung der Ausmaßpositionen

Das Ausmaß wird auf Basis der Leistungspositionen in der Leistungsbeschreibung (Anhang zur Angebots- bzw. Vertragsurkunde) erstellt. Die Positionspreise sind im Leistungsverzeichnis festgelegt.

Vergütung für Regiearbeiten

Regiearbeiten, welche bis zu 10 Prozent der Angebots- bzw. Vertragssumme betragen, gelten von der Kundin bzw. vom Kunden als genehmigt, sofern in dem schriftlichen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird. Arbeiten während der Betriebsphase, die dem Netzunterhalt dienen, gelten grundsätzlich nicht als Regiearbeiten und werden gemäß dem Vertrag vergütet.

Verbindlichkeit der Preise

Die Gültigkeit des Angebots von cablex Germany beträgt drei Monate, soweit in dem Angebot von cablex Germany bzw. in dem schriftlichen Vertrag keine abweichende Regelung besteht.

Die in dem angenommenen Angebotsschreiben bzw. im Vertrag vereinbarten Positionspreise gelten über die vertraglich vereinbarte Projektdauer hinaus. Jedoch steht cablex Germany namentlich in folgenden Fällen ein Anspruch zu, Preisanpassungen oder Mehrkosten gemäß Teuerung, aktuellen Kursen oder cablex Germany Tarifen vorzunehmen:

- Mengenabweichungen von mehr als 20 Prozent
- Projektverzögerungen, Baustopps, Unterbrechungen, welche nicht durch cablex Germany verschuldet sind
- Teuerung bei Projektausführung über den Jahreswechsel hinaus nach folgender Regel: Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte

Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2023 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 Prozent, so kann jede Partei eine Anpassung des Vertragspreises bzw. Angebotspreises verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Änderungsverlangen wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monat wirksam. Bei weiteren Indexänderungen gegenüber der jeweils letzten Änderung des Vertragspreises bzw. Angebotspreises ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

- Kursänderungen der Rohstoffpreise (z.B. Kupfer) gemäß London Metal Exchange, LME
- Wartezeiten, Leergänge oder Planungsfehler, die nicht durch cablex Germany verschuldet sind
- Außerordentliche unvorhersehbare Ereignisse, die den geplanten Bauablauf erschweren, verzögern oder verhindern und nicht durch cablex Germany verschuldet sind
- Höhere Gewalt und Elementarereignisse

Zuschläge und Rabatte

Etwaige Zuschläge und Rabatte sind in der Vertragsurkunde geregelt.

6 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Vergütung wird gemäß Zahlungsplan in dem Angebotsschreiben, das angenommen wurde, oder dem Vertrag fällig. Alle Beträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Ist die Vergütung fällig, macht sie cablex Germany mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet die Kundin bzw. der Kunde innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist. Wurde im Vertrag keine Zahlungsfrist vereinbart oder auf der Rechnung keine angegeben, beträgt diese 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Verzug der Kundin bzw. des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Befindet sich die Kundin bzw. der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann cablex Germany, soweit gesetzlich zulässig, die Leistungserbringung bei allen Dienst- und Werkleistungen unterbrechen, weitere Maßnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Die Kundin bzw. der Kunde trägt sämtliche Kosten, die cablex Germany durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet die Kundin bzw. der Kunde cablex Germany einen Verzugszins von 5 Prozent sowie eine Mahngebühr von EUR 8,00 pro Mahnung.

Die Schlussabrechnung ist jene Abrechnung der cablex Germany, die den Teil der Vergütung feststellt, der sich nach den vereinbarten Einheits-, Global- oder Pauschalpreisen bestimmt (Schlussabrechnungssumme). Die Schlussabrechnung wird der Kundin bzw. dem Kunden bis spätestens zwei Monate nach erfolgter Abnahme zugestellt.

7 Verrechnung

Eine Verrechnung von Forderungen durch die Kundin bzw. den Kunden ist nur mit Zustimmung von cablex Germany zulässig.

8 Schlussmessungen und Abnahme

Schlussmessungen

Als Abschluss der Realisierungsphase oder der Reparatur führt cablex Germany zur Funktionsprüfung Qualitäts- und Abnahmemessungen durch und erstellt entsprechende Messberichte und Protokolle, die der Kundin bzw. dem Kunden übergeben werden. Ohne schriftlichen Gegenbericht innerhalb

von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Messberichte und Protokolle gelten die Anlagen damit als genehmigt.

Abnahme

Gegenstand der Abnahme kann das vollendete Werk sein oder, falls sich aus dem Werkvertrag nicht etwas anderes ergibt, auch ein in sich geschlossener vollendeter Werkteil. Mit der Abnahme gilt das Werk (oder der Werkteil) als abgeliefert und geht in die Obhut des Bauherrn über. Dieser trägt fortan die Gefahr.

9 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Baustelle, soweit im Angebot bzw. in der Vertragsurkunde keine abweichende Regelung besteht.

10 Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden

Die Kundin bzw. der Kunde stellt sicher, dass alle für die gehörige Ausführung des Auftrages erforderlichen Mitwirkungspflichten (z.B. fristgerechte Lieferung von Informationen, Unterlagen und Forecast-Werte) rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für cablex Germany unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten der Kundin bzw. des Kunden.

Die Kundin bzw. der Kunde gewährt cablex Germany den notwendigen Zugang zu den Anlagen und sorgt nach Absprache für die notwendige Stromversorgung, Netzwerkanschlüsse und Materialräume.

Die Einholung, Bereitstellung und Nachführung der Werkleitungspläne ist Sache der Kundin bzw. des Kunden. Ausnahmen werden in der Vertragsurkunde festgehalten. Die Arbeiten von cablex Germany in Bezug auf Werkleitungspläne werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

11 Gewährleistung der cablex Germany

cablex Germany steht gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemäße Erbringung ihrer Leistungen und die Verwendung von einwandfreiem Material ein. cablex Germany verpflichtet sich, von ihr gelieferte Produkte oder Teile davon, die zu begründeten Beanstandungen Anlass geben, nach ihrer Wahl kostenlos instand zu stellen oder zu ersetzen. Diese Gewährleistung gilt für die Dauer eines Jahres ab Lieferdatum. Sieht das Gesetz zwingend eine andere Frist vor, so gilt diese.

Auftretende Schäden, deren Verhütung nicht in der Macht von cablex Germany liegt, sowie Folgen äußerer Einwirkungen (besonders mechanischer, chemischer oder elektrotechnischer Art usw.) und atmosphärischer Einflüsse sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Während der Garantiezeit wird im Falle von Fremdeingriffen an die durch cablex Germany erstellte Anlage oder von Vorkommnissen, die die Kundin bzw. der Kunde mitzuverantworten hat, jegliche Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen. Jede weitere Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Betriebsmittel, die von der Kundin bzw. vom Kunden beigestellt werden, ist cablex Germany nicht verantwortlich.

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, so ist dieser schriftlich und mit einer kurzen Begründung anzuzeigen. Die Kundin bzw. der Kunde kann zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist behoben werden, so setzt die Kundin bzw. der Kunde nochmals eine angemessene Nachfrist zur Behebung des

Mangels an. Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann die Kundin bzw. der Kunde eine angemessene Preisermäßigung verlangen oder bei einem erheblichen Mangel, der die Kundin bzw. den Kunden an der Nutzung des Werkes oder des Produktes insgesamt hindert, vom entsprechenden Einzelvertrag zurücktreten. In diesem Fall sind diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden und von der Kundin bzw. vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, voll zu vergüten. Sowohl die Garantie- als auch die Verjährungsfrist für Mängelrechte des Bauherrn beginnen ab Abnahme des Gewerks zu laufen.

Für Produkte (z.B. Hard- und Software) von Dritten leistet cablex Germany nur in dem Umfang Gewähr, wie der Dritte gegenüber cablex Germany einsteht. cablex Germany ist dabei bestrebt, sowohl für sich als auch für die Kundin bzw. den Kunden bestmögliche Bedingungen mit den Dritten auszuhandeln.

12 Haftung der cablex Germany

Bei Vertragsverletzungen haftet cablex Germany für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden ersetzt cablex Germany unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Gegenwert der bezogenen Leistung, höchstens aber bis zum Betrag von EUR 50 000.– je Schadenereignis. In keinem Fall haftet cablex Germany jedoch, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt nicht oder nur beschränkt möglich ist, sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Jede weitere Haftung für direkten oder indirekten Schaden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Bei Personalverleih haftet cablex Germany ausschließlich für die sorgfältige Auswahl der verliehenen Mitarbeitenden.

13 Verzug

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten Leistungsverpflichtungen von cablex Germany nicht als Fixgeschäfte. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung von cablex Germany als eingehalten. Gerät cablex Germany in Verzug, hat die Kundin bzw. der Kunde ihr zwei Mal schriftlich eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Gerät der Kunde in Gläubigerverzug, kann cablex Germany alle ihr dadurch entstehenden Kosten der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Vertragliche Termine sind eine Prognose, es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich im Vertrag oder dem angenommenen Angebot vereinbart.

14 Versicherung

cablex Germany ist gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen sie erhoben werden können, für Personen- und Sachschäden versichert.

15 Geheimhaltung

Die von cablex Germany angebotenen Lösungen und Preise gelten als Firmengeheimnisse. Eine Weitergabe dieser vertraulichen Informationen durch die Kundin bzw. den Kunden an Dritte ist untersagt.

Im Gegenzug verpflichtet sich cablex Germany, ihr zugänglich gemachte oder auf jegliche Weise zur Kenntnis gelangte

vertrauliche Informationen der Kundin bzw. des Kunden gegenüber Dritten geheim zu halten.

16 Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt auf Grund von höherer Gewalt wie Naturereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend verschoben. Sofern die vom Ereignis betroffene Partei innerhalb von sechs Monaten nicht zur Vertragserfüllung in der Lage ist, kann die andere Partei ohne weitere Kosten- und Entschädigungsfolgen vom Vertrag zurücktreten.

17 Weitere Bestimmungen

Alle Änderungen und Abweichungen von den jeweiligen Verträgen bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien kein anderes Verfahren schriftlich vereinbart haben.

Die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden. cablex Germany kann die Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung jederzeit auf eine andere Gesellschaft der Muttergesellschaft abtreten und übertragen.

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch einen Rahmenvertrag oder durch Einzelverträge keine Gesellschaft eingehen wollen.

Sollten sich Teile der jeweiligen Verträge (einschließlich dieser AGB) als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand der jeweiligen und anderen Verträge haben. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt.

Die Gültigkeit der jeweiligen Verträge steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Abwicklung derselben erteilt werden. Fällt ein Vertrag dahin, haftet die Kundin bzw. der Kunde dafür.

18 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien untersteht ausschließlich deutschem Recht. Die Parteien erklären das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar. Der **Gerichtsstand** ist der Sitz von cablex Germany, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart worden ist.